

Dr. Nicole Schertl  
Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Referat 321 – Tierschutz  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

Referatspostfach [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes (Februar 2024)**

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, der wir hiermit sehr gerne nachkommen. Der vorliegende Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ betrifft in Teilen auch die für wissenschaftliche Zwecke genutzten Tiere. Wir möchten im Einzelnen zu den betreffenden Punkten Stellung nehmen und sehen den dringenden Bedarf für Änderungen bzw. Präzisierung.

Tierversuche tragen wesentlich dazu bei, grundlegende Erkenntnisse in der biomedizinischen Forschung zu erlangen und den medizinischen Fortschritt voranzutreiben. Auch wenn zunehmend Alternativmethoden ohne die Verwendung von lebenden Tieren entwickelt werden, ist ein kompletter Verzicht auf Tierversuche in absehbarer Zeit nicht möglich. Es ist daher erforderlich, dass das tierexperimentelle Arbeiten in Deutschland rechtssicher möglich bleibt. Die GV-SOLAS begrüßt und unterstützt daher ein Tierschutzgesetz, das sich auch für den Schutz der Versuchstiere einsetzt und dabei klare rechtliche Rahmenbedingungen schafft. Sie sieht allerdings durch den vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes – insbesondere durch die Verschärfung des § 17 – eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für die Forschergruppen und die §11-Erlaubnisinhaber, was einen wesentlichen Nachteil für den Wissenschaftsstandort in Deutschland bedeuten könnte.

Die Änderungen des **§ 17** erweitern den Tatbestand des Tötens von Tieren. So kann eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten oder länger verhängt werden, ohne die Möglichkeit einer Geldstrafe. Bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe kann bereits bei leichtfertigen Handeln verhängt werden (§17 Abs. 2). Der unbestimmte Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ in § 17 Abs. 1 ist für die Wissenschaftler in Deutschland durch die neue Formulierung noch immer nicht rechtssicher geklärt. Diese Problematik ist in keinem anderen europäischen Mitgliedsstaat gegeben, da dort gesetzlich nicht der Nachweis eines „vernünftigen Grundes“ gefordert wird, um ein Wirbeltier zu töten. Ausnahme stellt hier das Land Österreich dar, in dem die Rechtssicherheit jedoch durch ein spezielles Gesetz für Tierversuche geschaffen wurde (Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren – [TVG 2012](#)).

Der Paragraph 17 bezieht eine beharrliche Wiederholung sowie eine große Zahl an Wirbeltieren ohne Ausnahme ein. Damit sind sowohl die Zucht als auch die Haltung und die Verwendung von Versuchstieren für wissenschaftliche Zwecke explizit von dieser Rechtsunsicherheit betroffen. Die Zucht von Versuchstieren, insbesondere genetisch bzw. gentechnisch veränderten Tieren, kann – trotz gewissenhafter und bedarfsgerechter Planung – dazu führen, dass Tiere geworfen werden, die nicht in der weiteren Zucht oder den Versuchen verwendet werden können. Gentechnisch veränderte Tiere werden für Untersuchungen der Genfunktion und

Genregulation im Gesamtorganismus, zur Erstellung von Krankheitsmodellen sowie zur Herstellung biologisch aktiver Proteine oder modifizierter Produkte tierischen Ursprungs verwendet.

Diese Tiere müssen schon jetzt vor der Tötung, einer sogenannten „Kaskadenregel“ folgend, im Sinne einer Zweitnutzung anderen Verwendungen zugeführt werden. Hierunter fällt die Prüfung, ob die Nutzung der Tiere in Ausbildungsvorhaben, zur Gewinnung von Organen und Geweben oder durch Vermittlung an andere Forschergruppen, sowie die Abgabe als Futtertiere von nicht gentechnisch veränderten Tieren möglich ist. Für Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden können, bleibt nur die tierschutzgerechte Tötung, wenn die Kapazitäten einer Einrichtung zur Haltung und Pflege der Tiere erschöpft sind. Die sogenannte Kaskadenregelung ist in vielen Forschungseinrichtungen Deutschlands etabliert und findet bei zahlreichen Behörden Anerkennung. Das dies ein großes Problem ist, zeigen die Zahlen: Es wurden in 2022 in Deutschland rund 1.77 Millionen nicht in Tierversuchen verwendete Tiere getötet gegenüber rund 2.4 Millionen Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden konnten (aus: [„Zahlen zu den 2022 in Deutschland verwendeten Versuchstieren“](#)).

Dennoch bleibt für das Töten von nicht für die Zucht oder wissenschaftliche Zwecke nutzbaren Tieren eine Rechtsunsicherheit, welche durch die geplante Verschärfung des § 17 noch weiter erhöht wird, denn in allen deutschen Tierlaboren müssen regelmäßig größere Zahlen von Wirbeltieren (vor allem Mäuse) getötet werden.

Konsequenzen: Keine Person wäre zukünftig bereit notwendige Tötungen durchzuführen und keine natürliche Person wäre zukünftig bereit, die Verantwortung für die Zucht und Haltung von Versuchstieren (§11 Genehmigung) zu übernehmen. Die Verantwortung von natürlichen Personen (Tierhausleitende Person) würde auf die juristische Person (Einrichtung) übertragen. Die präklinische Forschung in Deutschland würde *de facto* weiterd erschwert und die Zucht und Haltung von Versuchstieren und deren wissenschaftliche Verwendung ins Ausland verlagert.

Unsere Lösungsvorschläge:

An dieser Stelle kann eine Präzisierung Rechtssicherheit schaffen durch Anpassung des §11b des Referentenentwurfs:

1. *Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für die Züchtung oder durch biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind. Die Anwendung einer Kaskadenregel zur Prüfung möglicher sinnvoller Zweitnutzung ist auf alle überzähligen, nicht für die Zucht oder wissenschaftliche Zwecke verwendbaren Tiere anzuwenden.*

oder

2. *Ein rechtsicherer Rahmen könnte alternativ bewirkt werden, wenn klar geregelt würde, dass eine Tierversuchsgenehmigung auch die erforderlichen versuchsspezifischen Zuchten und die Tötung der nicht verwendbaren Tiere beinhaltet. Damit würden auch Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Behörden geschaffen.*

oder

3. *Definition des Begriffs „vernünftiger Grund zum Töten von Tieren in Tierversuchen und beim Töten von Tieren, die nicht in Tierversuchen verwendet werden können (aus der Zucht und Haltung)“ oder alternativ Schaffung eines Tierversuchsgesetzes.*

Des Weiteren möchten wir zu folgendem Punkt Stellung beziehen:

#### **§ 4b Nr. 1**

Im § 4b Nr. 1, Buchstabe d & e sollen die Regelungen zur Tötung von Tieren erweitert werden, indem das taxonomisch enggefaste Wort „Wirbeltier“ durch das allgemeinere Wort „Tier“ ersetzt werden soll.

Als Tierversuch, werden Eingriffe an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken verstanden, wenn diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Allerdings sind hier nur die Tierspezies zu berücksichtigen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen über eine Empfindungsfähigkeit verfügen. Insbesondere für Versuche im Bereich der Grundlagenforschung werden in Tierversuchen auch Insekten oder „Würmer“ verwendet, die durch die geplante Erweiterung der Regelung in §4b eingeschlossen würden.

Unser Lösungsvorschlag:

*Eine klarstellende Beschränkung auf die Begriffe „Wirbeltiere, Cephalopoden und Dekapoden“ wäre an dieser Stelle sinnvoll.*

Die GV-SOLAS möchte an dieser Stelle betonen, dass es nicht um weniger Tierschutz geht, sondern um die Schaffung von Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten und um den Erhalt einer konkurrenzfähigen Forschung mit höchsten Tierschutzstandards im Wissenschaftsstandort Deutschland.